

A-5020 Salzburg
Kaigasse 2B
Tel: +43 / 662 / 8044-6000
Mail: sekretariat@oeh-salzburg.at

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

**Betreff: Geschäftszahl: 2020-0.223.254, Stellungnahme zum Entwurf der COVID-19-
Universitäts- und Hochschulverordnung**

Salzburg, am 15. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir, die Hochschulvertretung der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg, nehmen zum Entwurf der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung Stellung. Wir stellen fest, dass mit diesem Verordnungsentwurf zu den studienrechtlichen Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen aufgrund von COVID-19 ein umfassender Versuch von Seiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unternommen wurde, um rechtliche Sicherheit in der aktuell COVID-19 bedingten Zeit beim weiteren Hochschul- und Studienbetrieb zu schaffen, der aber in vielen Punkten aus studentischer Sicht unzureichend und nicht zufriedenstellend ist.

Positiv ist dabei zu bewerten, dass mit dem uns vorliegenden Verordnungsentwurf zum einen die Nachfrist für das Sommersemester 2020 von 30. April auf 30. Juni 2020 verschoben wird und es somit Studierenden ermöglicht wird, in den kommenden Wochen noch etwa ihr Studium abzuschließen oder ein weiterführendes Studium aufzunehmen, was in den vergangenen vier Wochen und in der aktuellen Situation nur bedingt möglich war und ist. Als sinnvoll ist daneben die Möglichkeit der Abhaltung von Prüfungen auf elektronischem Weg und die Möglichkeit, Beurlaubungen im Sommersemester 2020 vorzeitig zu beenden und im Laufe des Sommersemesters wieder Prüfungen zu absolvieren, zu sehen. Jedoch ergeben sich hier wie in einem Großteil der im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen in Bezug zur Praxis unklare Bestimmungen, Probleme und Herausforderungen, mit denen das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Angehörigen der Universitäten und insbesondere die Studierenden konfrontiert. Um die Folgen dieser aktuellen COVID-19-Pandemie für die österreichischen Hochschulen und die Studienverläufe der Studierenden möglichst abzumildern

und es ihnen möglich ist, die „Ernte“ des Sommersemesters 2020 einzuholen, sehen wir in dieser Verordnung an vielen Stellen einen großen Bedarf an Präzisierung und Klärung weiterer Bereiche.

Mit großem Unverständnis nehmen wir mit diesem Verordnungsentwurf zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung davon absieht, die Rückerstattung der Studienbeiträge gemäß §91 UG 2002, i.d.g.F, im laufenden Sommersemester 2020 und den Erlass der Studienbeiträge in den kommenden mindestens zwei Semestern zu regeln. Dies wird dazu führen, dass sich die großen Herausforderungen, vor welche die COVID-19-Pandemie die Studierenden aktuell stellt, sehr negativ auf den weiteren Studienverlauf auswirken und bei nicht wenigen zum Abbruch des Hochschulstudiums führen werden. Dies gilt etwa für die weitere Finanzierung des Studiums bei Verlust der Arbeitstätigkeit der Studierenden und ihrer Familien in Folge der Pandemie oder der unzureichenden Qualität und des in vielen Fällen um ein Vielfaches erhöhten Arbeitspensums in der Fernlehre, die zum Abbruch von Lehrveranstaltungen geführt haben und führen. Werden Studienbeiträge nicht erlassen, so bedeutet dies eine zusätzliche finanzielle Herausforderung für viele Studierenden, die dazu führen wird, dass unser Hochschulsystem in Bezug zur sozialen Dimension noch exklusiver und elitärer wird und das finanzielle Vermögen der Eltern entscheidend wird, ob sich Studierende das Hochschulstudium weiter leisten können. Um das Recht auf Hochschulbildung für alle zu gewährleisten ist es deshalb unerlässlich, dass die Studienbeiträge für das laufende Semester rückerstattet und für zumindest zwei Semester zusätzlich zur aktuellen Regelung gemäß §92 UG 2002, i.d.g.F., für alle ordentlichen Studierenden erlassen werden. Gemäß §92 UG 2002, i.d.g.F., sowie §4 der Studienbeitragsverordnung (BGBl II 2019/218, i.d.g.F) kann das Rektorat zwar eine durch COVID-19 bedingte Studienzeitverzögerung als Erlassatbestand für den Studienbeitrag regeln, jedoch ist eine universitätsautonome Entscheidung im Sinne einer einheitlichen Lösung für ganz Österreich nicht sinnvoll. Dies gilt insbesondere aus dem Grund, da zum jetzigen Zeitpunkt eine Reihe von Verbundstudien zwischen mehreren österreichischen Hochschulen eingerichtet sind und deshalb auch für die praktische Erleichterung des Vorgehens für die einzelnen Hochschulen eine österreichweite und einheitliche Lösung sehr viel sinnvoller ist.

Wir stellen zudem fest, dass die Rechte der Studierenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in Zeiten von COVID-19 gewahrt werden müssen. Dies ist bedauerlicherweise aus dem uns vorliegenden Verordnungsentwurfs in mehreren Fällen nicht ersichtlich, wenn es etwa um die Einsichtnahme nach §79 Abs. 5 UG 2002 auf elektronischen Weg oder die Änderungen von Prüfungsmodi geht. Ausständig sind im vorliegenden Entwurf auch insbesondere Maßnahmen für eine schnelle Änderung von Curricula oder die Verlängerung von im Wintersemester 2020/2021 auslaufenden Curricula, um die Folgen von COVID-19 möglichst abzumildern.

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Paragraphen der uns vorliegenden Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung Stellung und zeigen für uns zentrale Probleme und Änderungen auf.

ad §2 Sondervorschrift zur Einteilung des Studienjahres

Der Verordnungsentwurf sieht eine Aussetzung der Lehrveranstaltungs-freien Zeit in den Monaten Juli, August und September 2020 vor. Zum einem ist dies aus unserer studentischen Perspektive untragbar, denn die Sommermonate stellen für einen Großteil der Studierende traditionell eine Zeit dar, in denen diese etwa Pflichtpraktika absolvieren müssen, die in Curricula vorgesehen sind, diese Arbeitstätigkeiten zur Finanzierung des Studiums nachgehen oder sich in verschiedenen Bereichen für die Gesellschaft und die Familie engagieren (z.B. als Erntehelfer*in, Kinderbetreuung). Bereits unabhängig von dieser Verordnung müssen viele Studierende in den genannten Sommermonaten mehrere Prüfungsleistungen erbringen (etwa in Form von Seminararbeiten, Abschlussarbeiten) ebenso wie Prüfungstermine in der Lehrveranstaltungs-freien Zeit bereits jetzt an mehreren Hochschulen gemäß der dortigen Satzungsbestimmungen möglich sind. Der Umstand, dass Studierende bereits jetzt in den Sommermonaten schon zahlreiche Verpflichtungen haben, ist damit klar. Außerdem ist es für die psychische und physische Gesundheit von Studierenden und Lehrenden und damit letztlich auch für die Möglichkeit, im Studium weiter erfolgreich zu sein, unerlässlich, dass es in den Sommermonaten die Möglichkeit für Pause, Erholung und Auszeit gibt. Wird die Lehrveranstaltungs-freie Zeit ausgesetzt und die verpflichtende Teilnahme an Lehrveranstaltungen ermöglicht, so wird dies sowohl bei Lehrenden und Studierenden zu massiven psychischen und physischen Problemen führen. Insbesondere jene, die bereits mit einem schwächeren sozioökonomischen Hintergrund an die Hochschule gekommen sind, werden hierdurch die Leidtragenden dieser zusätzlichen Mehrbelastung sein – dies gilt insbesondere für die Zeit nach dem außergewöhnlichen Sommersemester 2020, das für sehr viele Studierenden schon eine eindeutige Mehrfachbelastung dargestellt hat. Deshalb ist es aus der studentischen Praxis schlicht nicht möglich, dass Studierende in den Sommermonaten verpflichtet werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Davon ausgenommen soll es aufgrund der COVID-19-Maßnahmen und der dadurch nicht möglichen Abhaltung von bestimmten Lehrveranstaltungstypen (etwa Laborübungen, Praktika) ermöglicht werden, dass Studierende freiwillig diese Lehrveranstaltungen in den Sommermonaten nachholen können. Dahingehend schlagen wir folgende Umformulierung von §2 vor:

Abweichend von Beschlüssen des Senats nach §52 UG können in den als Lehrveranstaltungs-freie Zeit bekannt gegebenen Wochen in Absprache mit allen betroffenen Studierenden Ersatzlehrveranstaltungen für aufgrund der SARS-COV2 Verordnung verschobenen Lehrveranstaltungen angeboten werden. Die Teilnahme an diesen muss den Studierenden freigestellt werden. Einer der Monate Juli, August oder September ist in jedem Fall Lehrveranstaltungs-frei zu halten.

Außerdem ist kritisch festzuhalten, dass mit dieser Bestimmung die Bestimmungen nach §52 UG 2002 i.d.g.F. übergangen werden und somit die Rechte des Senates als zentrales demokratisches Leitungsgremium einer Universität eingeschränkt werden. Dies stellt eine grobe Verletzung der Mitbestimmung der unterschiedlichen Kurien dar und ist absolut nur in sehr begrenzten Zeiträumen unter klar definierten Bedingungen als zulässig zu definieren.

ad §3 Sondervorschrift für das Inkrafttreten von Curricula

Diese Bestimmung stellt zwar eine wichtige Erleichterung für die Hochschulen und die Studierenden dar und ist zu begrüßen, da damit Änderungen von Curricula, die aufgrund der COVID-19-Pandemie zur weiteren erfolgreichen Fortführung des Hochschulstudiums notwendig sind (etwa Aussetzen von innercurricularen Voraussetzungen), im Sommersemester 2020 länger möglich sind. Damit wird die Frist zur vorigen Veröffentlichung im Mitteilungsblatt von 30. Juni auf 01. September 2020 verschoben, damit die Änderungen mit 01. Oktober 2020 Wirkung erhalten. Hier ist jedoch anzumerken, dass dies nur verzögert eine Entlastung von Studierenden in der aktuellen Zeit und damit das Ermöglichen von erfolgreichen Abschlüssen bedeutet. Um dies tatsächlich zu erreichen, sehen wir es als unerlässlich an, dass dahingehende Änderungen von Curricula unmittelbar in Kraft treten können. Deshalb schlagen wir folgende Änderung des §3 vor:

Durch COVID-19-bedingte Änderungen von Curricula von ordentlichen Studien können abweichend von §58 Abs. 6 UG unmittelbar mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft treten. Diese Abweichung von §58 Abs. 6 tritt mit 30.09.2020 außer Kraft.

Ad §4 Sondervorschrift zu Zulassungsfristen

Die Bestimmungen zur Verschiebung der Nachfrist auf 30. Juni 2020 ist aus studentischer Sicht ausdrücklich zu begrüßen, ebenso wie die Verschiebung des Endes der allgemeinen Zulassungsfrist für das Wintersemester 2020. Mit letzterem wird die Aufnahme eines Hochschulstudiums für Maturant*innen erleichtert, die ihre Reifeprüfung/Matura im laufenden Schuljahr unter unsicheren Umständen und dadurch möglicherweise verzögert ablegen müssen. Bei §4 Abs. 2 verweisen wir jedoch darauf, dass dies auch Implikationen bezüglich §52 Abs. 1 UG 2002, i.d.g.F., haben muss. Ist die allgemeine Zulassung nämlich bis 30.09.2020 möglich, so wird der Beginn des Studienjahres am 01. Oktober praktisch und administrativ vor beachtliche Herausforderungen gestellt (z.B. für die fristgerechte Anmeldung zu Lehrveranstaltungen). Unklar bleibt in §4 Abs. 2 ob durch die Festlegung des Endes der allgemeinen Zulassungsfrist am 30. September statt dem 05. September auch impliziert wird, dass der Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist gemäß §61 UG 2002, i.d.g.F., auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird oder durch die Festlegung per 30. September die Zulassungsdauer verlängert wird. Hier sollte eine entsprechende Präzisierung der Regelungen durch das Ministerium erfolgen.

Auch sollte das zeitlich später angesetzte Ende der allgemeinen Zulassungsfrist auch entsprechende Implikationen für die Dauer der Nachfrist haben. Damit soll insbesondere Studienanfänger*innen die Möglichkeit des Studienbeginns gegeben werden, die aufgrund von COVID-19 ihre Matura/Berufsreifeprüfung erst nach dem Ende der verlängerten allgemeinen Zulassungsfrist ablegen können (etwa auch als „Nachmatura“). Durch die verlängerte Nachfrist würde garantiert, dass diese nach dem Besuch von einzelnen Lehrveranstaltungen als außerordentliche Studierende nach dem Ende der verlängerten Nachfrist als ordentliche Studierende ein Hochschulstudium aufnehmen können. Auch wäre eine Verlängerung der Nachfrist positiv zu sehen, um Studierenden das Ablegen von Prüfungsleistungen ohne neuerliche Meldung zum Studium innerhalb eines längeren Zeitraumes möglich zu machen. Dies gilt beispielsweise für das Verfassen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten im Sommersemester 2020, deren Anfertigung durch die COVID-19-Maßnahmen (etwa Schließung von Bibliotheken, fehlende bzw. ungenügende Betreuung) verzögert wurde. Wird die Nachfrist nicht verlängert, so kann dies für Studierende eine zusätzliche finanzielle Belastung bedeuten (etwa wenn Studienbeiträge entrichtet werden müssten, um sich für das Wintersemester 2020/2021 zu melden) was insbesondere aufgrund der aktuellen sozialen und wirtschaftlichen Krise auch dazu führen wird, dass Studierende kurz vor Ende ihres Studiums das Studium abbrechen müssen. Eine Verlängerung der Nachfrist ist dementsprechend, auch für die Erfüllung der Grundsätze des UG 2002, i.d.g.F., unerlässlich. Dementsprechend schlagen wir folgende Ergänzung des §4 um einen Absatz 3 vor:

§4 (3) Abweichend von §§ 61 ff. UG und §§ 51 ff. HG endet die Nachfrist zur Zulassung des Wintersemesters 2020/2021 am 31. Dezember 2020.

Ad §5 Sondervorschrift zur Meldung der Fortsetzung des Studiums

Diese Verlängerung auf den 30. Juni 2020 ist aus Studierendenperspektive zu begrüßen. Bezugnehmend zu den Ausführungen zu §4 ist jedoch zur Abmilderung der negativen Folgen der COVID-19-Pandemie die Frist zur Meldung der Fortsetzung des Studiums für das Wintersemester 2020/2021 ebenfalls auszuweiten. Hier wird folgende Ergänzung des §5 um einen Absatz 2 vorgeschlagen:

§5 (2) Abweichend von § 62 UG und § 55 HG ist die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das Wintersemester 2020/2021 bis zum Ende der verlängerten Nachfrist am 31.12.2020 möglich.

Ad §7 Sondervorschrift zur Studieneingangs- und Orientierungsphase

Die Bestimmungen des Verordnungsentwurfs gemäß §7 Abs 1 und 2 werden von uns ausdrücklich begrüßt. Damit wird eine wichtige Möglichkeit geschaffen, um insbesondere Studienverzögerungen für Studierenden im ersten Studiensemester, die sich durch COVID-19 ergeben hätten, abzumildern. Kritisch ist basierend auf den Ausführungen zu Abs. 2 dieses Paragraphen jedoch die Erklärung in den Erläuterungen dieser Verordnung zu sehen, wonach „[...] eine Lehrveranstaltung oder [...] zwei Prüfungstermine auch während dieser Zeit angeboten werden“ können. Insbesondere Studierende, die im laufenden Sommersemester 2020 mit einem Studium angefangen haben, sind durch die aktuelle Situation und dadurch, dass viele Curricula auf den Studienstart im Wintersemester ausgelegt sind, zusätzlich gefordert. Deshalb sollte von der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase möglichst abgesehen werden, um Zeit für Erholung zu bieten. Dementsprechend sollten die Erläuterungen des §7 dahingehend noch modifiziert werden. Auch sollte in Betracht gezogen werden, aufgrund der aktuell durch COVID-19 für viele Studierende erschwerten Studienbedingungen, abweichend von §66 Abs. 2 UG 2002, i.d.g.F., für Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase im Sommersemester 2020 statt mindestens zwei mindestens drei Prüfungstermine anzubieten, um den erfolgreichen Abschluss der Studieneingangs- und Orientierungsphase zu erleichtern und somit den Studienabbruch vorzubeugen.

Ad §8 Sondervorschrift zur Beurlaubung

Diese Maßnahme ist grundsätzlich zu begrüßen. Hier ist jedoch festzuhalten und von Seiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung noch rechtlich klar zu stellen, dass gemäß § 92 Abs. 5 UG 2002, i.d.g.F. Studierenden, die beurlaubt sind, der Studienbeitrag erlassen wird. Daraus ergibt sich unsere Aufforderung zur Präzisierung, ob die Studierenden aufgrund der frühzeitigen Beendigung der Beurlaubung gegebenenfalls, sollten die Studienzeit gemäß §91 UG 2002, i.d.g.F., überschritten worden sein, nachträglich den Studienbeitrag inklusive der gemäß §91 Abs. 1 UG 2002 Erhöhung um 10vH entrichten müssen oder nicht. Diese Anmerkung ergibt sich dadurch, da die Wiederaufnahme des Studiums nach der frühzeitigen Beendigung der Beurlaubung in der aktuellen Situation in der Regel innerhalb der Nachfrist erfolgen wird und dafür gemäß §91 Abs. 1 UG 2002, i.d.g.F., eine Erhöhung des Studienbeitrags um 10vH vorgesehen ist. Hier gilt es, die Implikationen rechtlich klarzustellen, wenngleich eine Erhöhung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Beurlaubung (etwa bei Ende des Milizdienstes) unbedingt kritisch abzulehnen ist.

Ad §10 Sondervorschrift zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

~~Dieser Passus ist grundsätzlich zu begrüßen, da dieser die Möglichkeit und die rechtliche Sicherheit dafür schafft, dass Lehrveranstaltungen in elektronischen Lernumgebungen angeboten und Prüfungen auf elektronischem Weg durchgeführt werden können. Dies ist von entscheidender Wichtigkeit, damit Studierende die in dem laufenden Sommersemester 2020 begonnen Lehrveranstaltungen abschließen~~

können. Es ist aus studentischer Sicht in der aktuellen für Studierende und Lehrende außergewöhnlichen Situation legitim, dass entgegen der Bestimmungen von §76 UG 2002, i.d.g.F., die Methoden und Konzepte von Lehrveranstaltungen und die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen während des Semesters geändert werden können. Dies ist schlicht praktisch notwendig, damit zum einen die Lehre an die sich veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden können - ein identes Fortführen der Lehrmethoden in den Methoden des distance learning erscheint uns didaktisch absolut sinnlos - und zum anderen auch die rechtliche Sicherheit für Studierende und Lehrende schafft. Dennoch bleiben mehrere Bestimmungen aus Studierendensicht unklar.

Dies betrifft etwa die Änderung wie sie §10 Abs. 1 des vorliegenden Verordnungsentwurfes anführt. Hier erachten wir eine Präzisierung für zentral, dahingehend dass für die Bekanntgabe der geänderten Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen auf die Bestimmungen gemäß §11 Abs. 11 Z1 verwiesen wird, ebenso wie für die praktische Durchführbarkeit geklärt werden muss, wie oft eine Änderung der Prüfungsmethoden erfolgen kann. Außerdem bleibt unklar, innerhalb welcher Frist Änderungen möglich sind und auf welche Art und Weise die Kommunikation dieser Änderungen an die Studierenden zu erfolgen hat. Die Bestimmungen gemäß §78 Abs. 1 und 2 UG 2002 (i.d.g.F.) geben hier klare Vorgaben für die Hochschulen und die Lehrenden, damit Studierende entsprechende Rechtssicherheit haben. Auch wenn es im laufenden Semester aufgrund von COVID-19 Änderungen in der Lehre und der Überprüfungen des Leistungs-, Kompetenz- und Kenntniserwerbs braucht und das Bundesministerium mit dieser Verordnung eine rechtliche Grundlage dafür schafft, darf das nicht dazu führen, dass die angeführten Prinzipien außer Kraft gesetzt werden und Studierende vom Gutwillen der Lehrenden abhängig sind, wann diese über Änderungen der Lehre und Prüfungen informieren. Hier bedarf es entsprechender Präzisierungen seitens des Bundesministeriums in der vorliegenden Verordnung, auch von welchem Organ ggf. ergänzende Bestimmungen zu erlassen sind. Um die Mitbestimmung der Lehrenden und Studierenden in diesen zentralen Fragen zu sichern, halten wir es für unerlässlich, dass weitere Bestimmungen vom Senat der jeweiligen Hochschule festgelegt werden können.

Auch bleibt in der Bestimmung unklar, wie sich die Bestimmung in §10 Abs. 1 dieses Verordnungsentwurfes zum in §79 Abs. 1 UG 2002 festgelegten Recht auf Aufhebung von Prüfungen bei schweren Mängeln verhält. Dies ist ein fundamentales Recht und muss in der vorliegenden Verordnung unbedingt sichergestellt werden. Im Zweifelsfall sollten die Bestimmungen der Verordnung dadurch ergänzt werden, dass §79 Abs. 1 UG 2002 davon unberührt bleibt.

Zu §10 Abs. 2 des vorliegenden Verordnungsentwurfes halten wir wie oben beschrieben ebenfalls die Einbeziehung des Senates in die Entscheidung, für Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis 30. November 2020 auch abweichend von den Bestimmungen in der Satzung oder der Curricula

bestimmte Formate der Lehrveranstaltungen, der Durchführung von Prüfungen oder der Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen festzulegen, für sehr sinnvoll. Nur so ist es möglich, dass die praktischen Erfahrungen der verschiedenen Hochschulkurien (Lehrende, Studierende, allgemeines Personal) in diese so zentralen Entscheidungen einbezogen werden und die Mitwirkung und Mitbestimmung der demokratischen Vertretung, die wir als unerlässlich ansehen, ermöglicht werden.

Zu §10 Abs. 3 begrüßen wir es, dass beziehungsweise zu §76 Abs. 4 UG 2002, i.d.g.F., der vorliegende Verordnungsentwurf festhält, dass im Sommersemester 2020 auf jeden Fall drei Prüfungstermine abzuhalten sind. Im Verordnungsentwurf bleibt jedoch unklar, innerhalb welches Zeitraumes Prüfungen als Prüfungen des Sommersemesters 2020 gelten: 30. September 2020? 30. November 2020? Mit Beginn der Zulassungsfrist für das Wintersemester 2020/2021? Um die praktische Umsetzbarkeit und die rechtliche Sicherheit zu garantieren, halten wir eine Präzisierung hier für sinnvoll. Wir erachten es weitergehend als wichtig, den Absatz dahingehend zu präzisieren, dass die Möglichkeit zur praktischen Wahrnehmung der drei Prüfungstermine einer Lehrveranstaltung durch die Studierenden auch in der Praxis sichergestellt wird und ausreichend Zeit dazwischen und zu anderen Prüfungsterminen besteht. Außerdem müssen den Studierenden auch im Wintersemester 2020/2021 ausreichend Prüfungstermine angeboten werden, damit sie gemäß den Ausführungen von Bundesminister Univ. Prof. Heinz Faßmann bei der Pressekonferenz am 08. April 2020 ihre „Ernte“ des Sommersemesters 2020 einfahren können und die negativen Folgen (etwa in Form von Studienzeitverzögerungen) durch COVID-19 abgemildert werden.

Ad §11 Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischen Weg

Für §11 Abs. 1 Z1 halten wir die Ergänzung der Bestimmung um die Wortfolge „Insbesondere sind die Festlegung einer genauen Prüfungszeit, die Definition der erlaubten Hilfsmittel und der Umgang mit einer technisch bedingten Unterbrechung des Prüfungsvorgangs zu veröffentlichen.“, wie dieser bereits in den Erläuterungen angeführt wird, für sinnvoll, um Rechtssicherheit für Lehrende und Studierende in der praktischen Prüfungsvorbereitung und -planung zu ermöglichen.

Bezugnehmend zu §11 Abs. 1 Z2 möchten wir kritisch anmerken, dass der Verordnungsentwurf offen lässt, was eine geeignete technische Infrastruktur ist und dass deren Vorhandensein auf der Seite der Lehrenden und Studierenden definiert und geklärt werden muss. Geschieht dies nicht, so werden im laufenden Sommersemester 2020 viele Studierende, insbesondere jene aus einem schwächeren sozioökonomischen Hintergrund, ihre Lehrveranstaltungen nicht abschließen können. So ist festzuhalten, dass nicht alle Studierenden über die notwendige Hardware (Laptop/Computer) sowie ausreichende Bandbreite ihres Internetzugangs verfügen ebenso wie die technische Infrastruktur auch durch mangelnde Serverkapazitäten auf Seiten des Dienstleisters eingeschränkt werden kann. Auf jeden Fall erachten wir es hier als zentral, die entsprechende technische Infrastruktur, insbesondere in

Form von digitaler Hard- und Software, sowohl den Studierenden als auch den Lehrenden zur Verfügung zu stellen – gerade wenn diese von Studierenden nicht kostenlos erworben werden können. Dass dies noch Eingang in die Verordnung findet, erachten wir deshalb als zentral, damit nicht der sozioökonomische Status von Studierenden darüber entscheidet, ob Studierende an einer Prüfung teilnehmen können oder nicht – nachdem bereits in den Erläuterungen entsprechende Erklärungen gegeben werden.

In Bezug §11 Abs. 1 Z3 erachten wir es zur praktischen Durchführung von Prüfungen als ausreichend, wenn die Identitätsüberprüfung über die Kennung der Studierenden für die jeweilige Universität und den Studierendenausweis erfolgt. Präzisiert werden muss jedoch, was passiert, wenn es den Prüfenden nicht möglich ist, die Identität der zu prüfenden Studierenden zu bestätigen, etwa weil das Bild auf dem Studierendenausweis veraltet ist. Werden Studierende dann von der Prüfung ausgeschlossen und gibt es Möglichkeiten zur Beanstandung? Hier ist eine Präzisierung für die praktische Durchführung des Prüfungsablaufs aus studentischer Sicht auf jeden Fall vorzunehmen.

Äußerst kritisch zu betrachten ist §11 Abs. 1 Z4 des vorliegenden Verordnungsentwurfes. Es versteht sich, dass verhindert werden muss, dass es zu Schummeln beziehungsweise unlauterem Erschleichen von Prüfungen kommt, jedoch sollte die Kontrolle nicht durch Maßnahmen erfolgen, die massive Eingriffe in die Privatsphäre der Studierenden darstellen. Das Recht auf Wahrung der Privatsphäre gemäß § 1328a ABGB, i.d.g.F. ist in jedem Fall sicherzustellen. Wir halten hier fest, dass diese Eingriffe beispielsweise bei für die Teilnahme an Prüfungen verpflichtende Installation von Closed-Source-Prüfungssoftware, dauerhafte Bildschirmübertragung oder einen übermäßigen Gebrauch von Kameras gegeben sind. Letzteres ist insbesondere zum Datenschutz als kritisch hervorzuheben, wenn es um die ggf. fragwürdige Lage der Datenübertragung und -Speicherung geht. Hier ist vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung klarzustellen, dass bezugnehmend auf die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), i.d.g.F.) deren Bestimmungen zur Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg auf jeden Fall einzuhalten sind. Prüfungen über Plattformen wie Google Hangouts, Zoom oder andere nicht-europäische Dienstleister, wie sie aktuell von verschiedenen Hochschulen im Lehrbetrieb verwendet werden, sind keine gangbare Lösung und im Sinne des Datenschutzes zu unterbinden. Für das Verhindern von Betrug sollten nur die maximal notwendigen Maßnahmen getroffen werden, mit denen aber insbesondere die Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes gewahrt werden. Statt technischer Maßnahmen lassen sich unlautere Methoden bei der Durchführung von elektronischen Prüfungen unserer Ansicht nach deutlich effektiver durch eine geschickte Gestaltung der Prüfungsaufgaben verhindern. Dies kann beispielsweise durch die Fokussierung eines hohen Kompetenzniveau bei den Prüfungsaufgaben (anwenden, analysieren, erarbeiten,

bewerten, argumentieren etc. anstelle des Abfragens von Faktenwissen) passieren und Aufgaben hierfür verwendet werden, die individueller Lösungen bedürfen. Damit wird das Erschleichen von Prüfungsleistungen wenig lukrativ für die Studierende. Daher sollte auch bei den Mindestanforderungen entsprechend festgehalten werden, dass organisatorische und inhaltliche Maßnahmen technischen Maßnahmen vorzuziehen sind.

Für §11 Abs. 1 Z6 erachten wir eine Präzisierung für die praktische Durchführung dahingehend als sinnvoll, ob und welche Möglichkeiten es für den Einspruch gegen die Anrechnung der Prüfung auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte für Studierende gibt. Die Rechte von Studierenden bei Prüfungen sind auf jeden Fall einzuhalten und dies sollte auch in den entsprechenden Mindestanforderungen gemäß §11 Abs. 1 Eingang finden.

Bezugnehmend auf §11 Abs. 1 Z7 bleibt der Verordnungsentwurf ebenfalls unklar, wie das Verschulden insbesondere bei technischen Schwierigkeiten zustande kommt, wann ein Verschulden vorliegt und welche Möglichkeiten zur Beanstandung es für Studierende gibt, wenn gegen die Entscheidung, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, schwere Mängel vorgebracht werden. Dies gilt beispielsweise für die praktische Frage, wenn der PC oder die Software kurz vor Ende der Prüfung abstürzt, ohne dass der Stand der Prüfung vorher gespeichert wurde, ob dies dann das Verschulden der/des Studierenden ist, weil diese vorher eine Speicherung der durchgeführten Arbeitsschritte hätten durchführen müssen und wenn ja, wie lange die letzte Speicherung maximal her sein darf, ohne dass es das Verschulden der/des Studierenden ist. In den Erläuterungen wird zudem davon ausgegangen, dass bei nur „kurzen“ Unterbrechungen der Prüfungsantritt zählt, wobei nicht klar wird, was als kurz maximal zu gelten hat. Hier bedarf es also entsprechender Präzisierungen der Bestimmungen, damit Studierenden und die die Prüfungen durchführenden Hochschulen Rechtssicherheit im praktischen Prüfungsbetrieb haben.

Auf Basis der skizzierten Überlegungen, insbesondere zur Privatsphäre und Datenschutz, ebenso wie der Feststellung, dass diese aktuelle Situation für viele Studierende ohnehin schon mit großen Herausforderungen verbunden ist (etwa in Form von sozialen und finanziellen Problemen, aber solchen psychischer und physischer Art), kommen wir für §11 Abs. 1 zum Schluss: Studierende dürfen auch de-facto nicht zu (elektronischen) Prüfungsformaten gezwungen werden und gegebenenfalls dadurch entsprechende anderweitige Nachteile erfahren, die massiv in ihre Privatsphäre eingreifen. Sie dürfen nicht vor die Entscheidung gestellt werden, sich entweder komplett überwachen zu lassen oder ein Jahr länger studieren zu müssen. Wir erachten es deshalb als wichtig, dass diese Verordnungen die Modalitäten offen lässt, dass Studierende daneben auch die Möglichkeit für möglichst bald unter Sicherheitsbestimmungen stattfindende Präsenzprüfungen haben und zeitliche Nachteile weitestgehend ausgeglichen werden ebenso damit sich Studierende gegen unzulässige oder völlig inakzeptable Prüfungsmodalitäten wehren können. Dahingehend schlagen wir die Ergänzung des §11 Abs. 1 um eine Zeile 8 vor:

§11 Abs. 1 Z8: Die Zustimmung sowie freiwillige Einwilligung der betroffenen Studierenden muss dabei gewährleistet sein. Durch die Ablehnung dieser Prüfungsform, insbesondere aufgrund von ernsthaften Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes und der Privatsphäre bei den individuellen Maßnahmen, darf dem oder der Studierenden kein Nachteil entstehen.

Bezugnehmend zu §11 Abs. 2 des vorliegenden Verordnungsentwurfes bleibt unklar, wer als „Vertrauensperson“ des zu Prüfenden zu gelten hat. Für uns ist es von entsprechender Wichtigkeit, dass die Öffentlichkeit von Prüfungen grundsätzlich gewahrt bleibt. Dieses Recht sollte nicht unnötig der Willkür von einzelnen Prüfenden unterliegen. Davon unberührt soll die Anzahl der zugelassenen Personen nur aufgrund von räumlichen oder technischen Bedingungen zulässig sein. Dahingehend soll §11 Abs. 2 geändert werden:

§11 Abs. 2: Abweichend von § 79 Abs. 2 UG und § 44 Abs. 2 HG kann die Anzahl der öffentlich zugelassenen Personen nur aufgrund von räumlichen oder technischen Bedingungen eingeschränkt werden.

Ad §12 Sondervorschrift zur Abgabe und Beurteilung von Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen und künstlerischer Dissertationen

Bei dieser Bestimmung ergeben sich für uns praktische Umsetzungsprobleme, da die Wortfolge „[...] für den Zeitraum verlängert, in welchem die oder der Studierende durch Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 an der Fertigstellung oder der Abgabe gehindert war.“ sehr unklar ist. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung macht damit nicht klar, wie und von wem dieser Zeitraum zu definieren ist. Damit ergibt sich sowohl für Studierende als auch Lehrende entsprechende rechtliche Unsicherheit, um wie viel die zur Verfügung stehende Zeit verlängert wird: Um ein Semester, weil die Präsenzlehre an den Hochschulen für nahezu das gesamte Sommersemester ausgesetzt war? Um den Zeitraum, in dem die Bibliotheken geschlossen waren? Auch wer diese Definition trifft, gilt es entsprechend klarzustellen, damit Studierende nicht vom Gutwillen des/der Lehrenden abhängen.

Aus unserer Sicht sind die Bestimmungen zur Abgabe von Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen und künstlerischer Dissertationen inklusive der aufgezeigten Präzisierungen zwar grundsätzlich als positiv einzuschätzen, diese sollten aber in Anbetracht der wahrscheinlichen Fortführung der aktuellen Situation über einen noch längeren Zeitraum, um die Möglichkeit der digitalen Abgabe und Veröffentlichung abweichend von §82 UG 2002, i.d.g.F., von Abschlussarbeiten ergänzt werden. Dies ergibt sich insbesondere aus der Notwendigkeit, dass Studierende auch in der aktuellen Zeit die Möglichkeit haben sollten, die eigene Abschlussarbeit abzugeben und dabei nicht die Ansteckung mit COVID-19 für sich selbst, Lehrende,

andere Angehörige der Hochschule oder außen stehende Personen (z.B. der Nationalbibliothek) zu riskieren. Hier schlagen wir deshalb die Ergänzung des §12 des vorliegenden Verordnungsentwurfes zur Steigerung der Praxistauglichkeit für Studierende, Lehrende und Lehrende um die Absätze 2, 3 und 4 vor:

§12 Abs. 2 Die Abgabe von Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen erfolgt in elektronischer Form.

§12 Abs. 3 Abweichend von §82 UG erfolgt die Übergabe des vollständigen Exemplar der positiv beurteilten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit oder der Dokumentation der künstlerischen Arbeit an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, bis zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters 2020 ausschließlich in elektronischer Form. In der Satzung kann festgelegt werden, dass ehestmöglich eine analoge Form nachgereicht werden muss. Weiters kann in der Satzung festgelegt werden, dass die Veröffentlichung elektronisch in einem öffentlich zugänglichen Repositorium erfolgen muss.

§12 Abs. 4 Abweichend von §82 UG erfolgt die Übergabe der positiv beurteilten Dissertation oder künstlerische Dissertation oder der Dokumentation der künstlerischen Dissertation an die Österreichische Nationalbibliothek bis zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters 2020 ausschließlich in elektronischer Form. In der Satzung kann festgelegt werden, dass ehestmöglich eine analoge Form nachgereicht werden muss. Weiters kann in der Satzung festgelegt werden, dass die Veröffentlichung elektronisch in einem öffentlich zugänglichen Repositorium erfolgen muss.

Ad §13 Sondervorschrift zu Übergangsfristen für Studien und Lehrgänge

Hier halten wir fest, dass die Frist zum Auslauf von Curricula, die im Sommersemester 2020 Gültigkeit verloren hätten, verlängert wird, grundsätzlich zu begrüßen ist, wenngleich anzumerken ist, dass eine Verlängerung der Frist aus praktikablen Gründen (etwa Lehrveranstaltungsangebot nur in einem Semester) vom Ende der Nachfrist des Wintersemesters 2020/2021 auf das Ende der Nachfrist des Sommersemesters 2021 am 30. April 2021 sinnvoll ist. Es ist jedoch besonders kritisch anzumerken, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der Verordnung keine Fristverlängerung für Curricula, die im Wintersemester 2020/2021 ihre Gültigkeit verloren hätten, ermöglicht. Auch die Studierenden in diesen Studien werden aufgrund COVID-19 eine Studienzeitverzögerung erfahren und deshalb ihr Studium nicht innerhalb der Frist im Wintersemester 2020/2021 abschließen können, sodass auch eine Verlängerung dieser Curricula unbedingt nötig ist. Um ihnen negative Folgen beim erzwungenen Übertritt in ein neues Curriculum abzumildern, schlagen wir die Ergänzung des §13 um einen Absatz 2 vor. Der Bestehende §13 Abs. 2 wird damit zu §13 Abs. 3. Auch hier erachten wir eine einheitliche österreichweite Regelung für sinnvoller als wenn dies lokal von jeder Hochschule geregelt wird. Dies gilt insbesondere für

Verbundstudien, die zwischen mehreren österreichischen Hochschulen eingerichtet sind. Als §13 Abs. 2 schlagen wir hier vor:

§13 Abs. 2 Curricula von ordentlichen Studien, deren Auflassung vor dem 30. Juni 2020 im Mitteilungsblatt veröffentlicht wurden, treten abweichend von § 58 Abs. 6 UG erst mit 30. September 2021 außer Kraft.

Ad §14 Sondervorschrift zu Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren

Dieser Paragraph ist aus studentischer Sicht absolut abzulehnen und sollte komplett aus der Verordnung gestrichen werden. Damit wird das Recht auf Hochschulbildung massiv eingeschränkt und insbesondere jene mit einem schwächeren sozioökonomischen Hintergrund vom Hochschulstudium ausgeschlossen, die aufgrund ihrer Situation im Laufe ihrer Schulkarriere benachteiligt waren und dementsprechend nicht die Schulnoten erreichen konnten, die für die Zulassung zum Hochschulstudium zu erbringen wären – etwa weil es ihnen aufgrund des sozioökonomischen Status nicht möglich war, zusätzliche Betreuung beispielsweise in Form von Nachhilfe zu erhalten. Dies stellt also eine repressive Maßnahme dar, welche den Zugang zum Hochschulstudium weitgehend einschränkt und dazu beitragen wird, dass Hochschulbildung ein soziales Privileg von den wenigen wird, die sich in der bisherigen Schulkarriere die entsprechenden guten Noten finanziell leisten konnten. Damit wird in Österreich defacto ein Numerus Clausus eingeführt. Auch muss angemerkt werden, dass die Heranziehung von bisherigen schulischen Leistungen als Indikator dafür, ob eine Person für ein Studium „geeignet“ ist oder nicht, äußerst kritisch zu sehen ist. Beispielsweise sagt ein mittelmäßiger Prüfungserfolg in Deutsch, Englisch und Biologie nichts darüber aus, ob die Person, wenn sie etwa ein Lehramtsstudium oder ein Psychologiestudium beginnt, nicht dann im jeweiligen Studium sehr erfolgreich und später ein*e gute*r Lehrer*in oder Psycholog*in sein wird. Dementsprechend sehen wir die geplante Maßnahme gemäß §14 sehr kritisch. Dies gilt insbesondere für das diesjährige Maturajahr, das durch die COVID-19 bedingten Modifikationen und Rahmenbedingungen für die angehenden Studierenden nur eine bedingte Aussagekraft haben wird, sodass es noch kritischer zu sehen ist, wenn die Noten der 8. Klasse und der Matura einen so essentiellen Einfluss auf die weitere Bildungslaufbahn haben.

Wird §14 des vorliegenden Verordnungsentwurfes beibehalten, so wird dies daneben zu großen praktischen Problemen für die Hochschulen führen, auf welche wir hier verweisen möchten: Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die praktische Tätigkeit an den einzelnen Hochschulen lässt völlig unklar, wie diese jetzt innerhalb von wenigen Wochen einen Numerus Clausus einführen sollen. Es bleibt etwa unklar, wie die vorangehenden schulischen Leistungen bei den verschiedensten Studienangeboten entsprechend gewertet und eingeordnet werden sollen, auf Basis derer objektive Rangordnungen für die Zulassung erstellt werden sollen – da ja a priori davon ausgegangen werden kann, dass sich Studieninteressierte für ein Studium bewerben

werden, die in sehr unterschiedlichen Fächern maturiert haben. Auch wenn die vorangehenden schulischen Leistungen für die österreichischen Maturant*innen auf deren Reifeprüfungszeugnissen angeführt werden, so kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies auch für Studienbewerber*innen aus anderen Staaten gilt, die in einem anderen Staat maturiert und die Hochschulreife erworben haben. Ebenso wird der Vergleich und damit letztlich die, auf Basis von vorangehenden schulischen Leistungen für die Zulassung zum Studium notwendige, Erstellung einer Rangordnung dadurch erschwert, dass sich in den unterschiedlichen Staaten auch die Schulfächer sehr unterscheiden, sei es auf Grund der Bezeichnung und/oder der Inhalte dieses Faches. Dies wird insbesondere an jenen Hochschulen große Herausforderungen bringen, die einen hohen Anteil an nicht-österreichischen Studienanfänger*innen aufweisen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung darf auch diese Hochschulen nicht alleine lassen und muss diese Bestimmung streichen: Dies gilt beispielsweise für die Universitäten Innsbruck und Salzburg, die einen großen Anteil an Studienanfänger*innen aus Deutschland und Italien/Südtirol aufweisen.

Aus den angeführten Gründen schlagen wir dem Bundesministerium die Streichung des §14 vor.

Ad §15 Inkrafttreten

Hier ist insbesondere bei §15 Abs. 2 anzumerken, dass es aus unserer Ansicht untragbar ist, wenn alle Prüfungen, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung abweichend von den Sonderbestimmungen des § 11 abgelegt wurden, jetzt nachträglich als ordnungsgemäß durchgeführt gelten. Studierende waren aufgrund der Einstellung der Präsenzlehre und von Präsenzprüfungen und der Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den letzten vier Wochen mit unzähligen Herausforderungen und Problemen konfrontiert und waren in vielen Fällen letztlich dem Willen der Lehrenden ausgeliefert, dass hier möglichst adäquat und im Sinne der Studierenden und ihres weiteren Studiums auf die Bestimmungen aufgrund der COVID-19-Pandemie eingegangen wurde und wird. Dies ist bei weitem nicht immer passiert, sodass eine General-Gültigkeitserklärung aller in den vergangenen Wochen abgelegten Prüfungen für uns absolut unerklärlich ist. Hier ist § 79 Abs. 1 UG 2002, i.d.g.F. in jedem Fall sicher zu stellen.

Schlussbemerkung

Der vorliegende Verordnungsentwurf stellt aus Sicht der Hochschulvertretung der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg einen unzureichenden und in vielen Bereich unpräzisen Versuch dar, die Herausforderungen der aktuellen COVID-19-Pandemie für Studierende und ihren weiteren Studienverlauf möglichst abzumildern. In vielen Fällen wird der Entwurf der Realität der Studierenden und Hochschulen nicht gerecht – auch wenn mehrere Bestimmungen in ihren Grundzügen begrüßenswert sind. Deshalb war es uns als Hochschulvertretung der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg ein Anliegen, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine möglichst umfassende und detaillierte Stellungnahme zum

Entwurf der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung vorzulegen. Die Hochschulvertretung der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg ersucht um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für die HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg:



Keya Baier, Vorsitzende



Manuel Gruber, Referent für Bildungspolitik